

Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **57 (1915)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

keit festhalten. Es betrifft dieses einmal die Bezeichnung der Arterien am Unterarm der Ungulaten. Die Autoren führen eine zur Verteidigung ihres Standpunktes angefügte Bemerkung seit der 9. Auflage fast unverändert bis in die neueste hinein fort. Der Inhalt dieser Fussnote ist aber nicht darnach angetan, die über diesen Gegenstand von anderen Untersuchern (Zuckerkandl, Leche-Göppert in Bronns Klassen und Ordnungen der Tiere) vertretene Meinung zu entkräften, zumal deren Studien auf sehr breiter anatomischer Basis fussen. Man sollte diesen doch das Gegenrecht einräumen und wenigstens die Namen dieser anderen Fassung erwähnen.

Sodann wird auch die Deutung des *Musculus obturator internus* bei Wiederkäuern und Schwein immer noch in der früheren durch die neueren Untersuchungen nun hinreichend widerlegten Fassung konserviert.

Diese mehr spezialfachlichen Bemerkungen sollen jedoch dem Wert des ganzen Buches keinerlei Abbruch tun. Vielmehr hat sich dieses Werk dank der unermüdlichen Tätigkeit der Autoren und dank der Bereitwilligkeit des Verlages zu einer noch höheren Stufe der Vervollkommnung entwickelt und die vet.-med. Wissenschaft kann stolz darauf sein, ein so ausgezeichnetes anatomisches Werk zu besitzen. Aber auch Fachleute verwandter Wissenszweige, wie z. B. Tierzüchter, werden zur Orientierung in einschlägigen Fragen mit Erfolg und Freude sich dieses Buches bedienen können. Der Preis (33 Mk.) muss bei der Fülle des Stoffes und bei der hervorragenden Ausstattung des Werkes als ein sehr niedriger angesehen werden. Seine Anschaffung ist daher allen Interessenten, namentlich auch den Studierenden, sehr anzuraten. R.

V e r s c h i e d e n e s .

Einbezug der Pferdeschatzungsexperten in die Militärversicherung.

Das Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 23. Dezember 1914, das bis zum 20. April 1915 noch dem Referendum untersteht, regelt diese sehr wichtige Frage in Art. 4, al. 3 dahin, dass auch die Pferdeschatzungsexperten gegen die Folgen derjenigen Unfälle, von denen sie während ihrer dienstlichen Verrichtungen betroffen werden, versichert sind.

Es ist erfreulich, dass die Vorstellungen des Vorstandes der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte bei den Kommissionen der Räte, dann die Eingabe der am 12. Juli 1913 in Freiburg versammelten Militärpferdärzte an die nationalrätliche Kommission sowie die Stellungnahme der Abteilung für Veterinärwesen (siehe dieses Archiv, 1913, S. 204 und 679) nun doch noch Erfolg gehabt haben, und es gebührt Dank und Anerkennung allen denjenigen Kollegen, die sich um die Aufnahme dieser berechtigten Forderung in das Gesetz in irgendeiner Weise bemüht haben.

Deutsche Ausfuhrverbote für Arzneimittel.

Nebst den in Heft 10/11 dieses Archives vom Jahr 1914 genannten Arzneimitteln sind seither noch folgende dem Verbot der Ausfuhr unterstellt worden:

Antifebrin; Antipyrin; Alypin; Äther (Äthyläther), auch Äther pro narkosi; Aspirin; Atropin, seine Salze und Verbindungen; Brom, Bromwasserstoffsäure, Salze der Bromsäure und Bromwasserstoffsäure, organische Bromverbindungen; Chinin, Chininsalze und Chininverbindungen; Chloralhydrat, Chloräthyl und Chlormethyl in Tuben und Fläschchen; Chloroform, auch Chloroform pro narcosi; Colchicin; Diäthylarbitursäure und deren Salze, wie Medinal; Digitalisblätter und deren Zubereitungen, wie Digalen; Duboisin, seine Salze und Verbindungen; Eucain; Gutta-perchapapier; Jodkalium, Jodnatrium, Jodoform; Koffein, dessen Salze, Verbindungen und Zubereitungen; Luminal; Narkosegemische (Schleichsche und andere); Novocain, dessen Verbindungen und Zubereitungen; Paraffin; Perubalsam; Phenacetin; Proponal; Pyramidon; Rhabarberwurzel; Salipyrin, Salicylsäure; Salvarsan und Neosalvarsan; Senegawurzel; Sem. Colchici und dessen Zubereitungen; Scopolamin (Hyoscin) und seine Salze; Schleichsche Lösungen und Schleichsche Tabletten zu deren Herstellung; Suprarenin, Adrenalin; Paranephrin; Epinephrin und Epiprenan, deren Verbindungen und Zubereitungen; Theo-

bromin, dessen Salze, Zubereitungen und Verbindungen; Tropacoin, dessen Verbindungen und Zubereitungen; Vaseline; Wismut und seine Salze.

Mit dem Neujahr 1915 hat die „**Zeitschrift für Tiermedizin**“ bedauerlicherweise ihr Erscheinen eingestellt. Wie bekannt sein dürfte, ist dieselbe im Jahre 1896 aus einer Verschmelzung der „**Deutschen Zeitschrift für Tiermedizin und vergleichenden Pathologie**“ und der „**Österreichischen Zeitschrift für wissenschaftliche Veterinärkunde**“ hervorgegangen. Zu den Gründern ersterer im Jahre 1875 gehörten auch die Schweizer Dr. Bugnion und Direktor Zangger. *E. W.*

Personalien.

Schweizerisches Veterinäramt.

Den Leser werden einige Angaben über den Lebensgang der Beamten dieser Behörde interessieren.

1. Dr. Moritz **Bürgi**, Chef des Veterinäramtes. Geboren in Bern 1878, Gymnasium und Universität in seiner Vaterstadt, zwei Semester in München, Staatsprüfung als Tierarzt 1902. Promotion zum Doktor der Veterinärmedizin auf Grund einer Dissertation „*Über Staphylokokken-Krankheit bei den Hasen — Hasenseuche*, 1905. Praktische Tätigkeit als Tierarzt, Privatdozent für Anatomie und Histologie 1908, besoldeter Privatdozent mit Sitz in Fakultät und Senat 1910.

Als Denis Potterat 1910 von der Stelle eines schweizerischen Viehseuchenkommissärs im Nebenamte zurücktrat, wurde Bürgi zu dessen Nachfolger ernannt. Dabei gelang es dem letzteren alsbald, sich eine selbständige Stellung neben dem Sekretär für Landwirtschaft, der mit seiner Kanzlei bis dahin die Viehseuchengeschäfte besorgte, zu sichern. Dies war im Laufe der Zeit ein Gebot der Notwendigkeit geworden. Denn wenn auch jetzt und in Zukunft dem Bund die gesetzgeberische Tätigkeit, den Kantonen die Ausführung der Gesetze vorbehalten sind, so besteht doch die Notwen